

G1 Geschäftsordnung der Landesmitgliederversammlung

Gremium:	Landesvorstand
Beschlussdatum:	10.03.2023
Tagesordnungspunkt:	1. Begrüßung und Formalia
Status:	Modifiziert

Antragstext

1 Präambel

2 Diese Geschäftsordnung enthält ergänzende Regelungen zu der Satzung der GRÜNEN
3 JUGEND Sachsen-Anhalt und wurde am 26. März 2023 durch die
4 Landesmitgliederversammlung in Stendal beschlossen. Diese Geschäftsordnung kann
5 nur mit absoluter Mehrheit durch die Landesmitgliederversammlung beschlossen,
6 geändert oder aufgehoben werden.

7 § 1 Geltungsbereich

8 (1) Die Regelungen der Geschäftsordnung gelten für die
9 Landesmitgliederversammlung der GRÜNEN JUGEND Sachsen-Anhalt.

10 (2) Die Regelungen gelten zudem in allen Gremien, Organen und Kommissionen der
11 GRÜNEN JUGEND Sachsen-Anhalt, soweit keine spezielleren Regelungen getroffen
12 wurden.

13 § 2 Präsidium

14 (1) Die Landesmitgliederversammlung wählt zu Beginn der Versammlung auf
15 Vorschlag des Landesvorstands ein Präsidium. Es soll mindestens zur Hälfte mit
16 FLINTA*-Personen besetzt sein. Die Wahl des Präsidiums erfolgt in offener
17 Abstimmung mit einfacher Mehrheit. Eine konstruktive Abwahl kann jederzeit mit
18 absoluter Mehrheit vorgenommen werden.

19 (2) Das Präsidium leitet die Sitzung, nimmt inhaltliche Anträge, Bewerbungen und
20 Anträge zur Geschäftsordnung entgegen, befindet im Rahmen der Satzung und der
21 Geschäftsordnung über deren Zulässigkeit, führt eine Redeliste, erteilt und
22 entzieht das Wort und leitet die Wahlen. Das Präsidium kann für die Durchführung
23 der Wahlen und die Protokollführung Helfer*innen bestimmen.

24 (3) Während der Wahlgänge dürfen keine Wahlbewerber*innen des Präsidiums oder
25 der Wahlkommission angehören.

26 (4) Das Präsidium trägt für den ungestörten Ablauf der Versammlung Sorge und
27 kann Personen, die den Fortgang der Versammlung erheblich und auf Dauer stören
28 von der Versammlung ausschließen. Liegt das Hausrecht im Bereich der Grünen
29 Jugend Sachsen-Anhalt, übt das Präsidium es aus.

30 § 3 Tagesordnung

31 Zu Beginn der Versammlung wird eine Tagesordnung mit absoluter Mehrheit
32 beschlossen. Sie kann im weiteren Verlauf mit absoluter Mehrheit geändert
33 werden.

34 § 4 Redelisten

35 Das Präsidium hat darauf zu achten, dass FLINTA*-Personen ihr Recht zukommt,
36 mindestens die Hälfte der Redebeiträge zugesprochen zu bekommen.

37 § 4a Pro-Contra-Diskussionen

38 (1) Es muss gewährleistet sein, dass bei einer Pro-Contra-Antragsdiskussion auf
39 jeden befürwortenden auch ein ablehnender Redebeitrag folgen kann.

40 (2) Es ist ein Verfahren zu wählen, welches den gesamten Verlauf der Sitzung
41 über die Anzahl der Redebeiträge, die von FLINTA*-Personen kommen, mit
42 einbezieht und nach Möglichkeit eine bestehende Unverhältnismäßigkeit
43 ausgleichen kann.

44 § 4b Offene Diskussionen

45 Zu Beginn einer Landesmitgliederversammlung tagen die FLINTA* Mitglieder und
46 stimmen über die Quotierung der Redeliste für Debatten und Diskussionen ab. Die
47 Abstimmung erfolgt per Handzeichen. Es muss eine einfache Mehrheit erreicht
48 werden. Das Ergebnis wird der Versammlung nach dem FLINTA* Plenum mitgeteilt.

49 § 5 Abstimmungen allgemein

50 (1) Sofern nicht durch Satzung, Geschäftsordnung oder allgemeines Recht anders
51 geregelt, erfolgen Abstimmungen mit einfacher Mehrheit und durch Handzeichen.

52 (2) Auf Antrag von mindestens einem stimmberechtigten Mitglied sind Abstimmungen
53 geheim durchzuführen. Ein solcher Antrag kann jederzeit, bis das Präsidium den
54 Wahlvorgang eröffnet hat, gestellt werden.

55 (3) Auszählung und Auswertung schriftlicher Abstimmungen haben öffentlich
56 stattzufinden. Auf Antrag von mindestens einem stimmberechtigtem Mitglied ist
57 dafür die Sitzung zu unterbrechen.

58 § 6 Wahlen

59 (1) Personenwahlen finden nach demokratischen Wahlgrundsätzen grundsätzlich in
60 allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl statt.

61 (2) Auf Wahlen muss durch einen gesonderten Tagesordnungspunkt schon in der
62 Einladung zur Landesmitgliederversammlung hingewiesen werden.

63 (3) Zu Beginn einer Versammlung oder vor Eröffnung eines Wahlganges wird in
64 offener Abstimmung eine Wahlkommission gewählt. Ihr gehören mindestens zwei
65 Personen an. Für die Besetzung der Zählkommission besteht keine Quotierung. Der
66 Wahlkommission darf nicht angehören, wer selbst Kandidat*in ist. Dies gilt für
67 den gesamten Wahlgang eines zu wählenden Gremiums.

68 (4) Alle Bewerber*innen haben das Recht, sich den anwesenden Mitgliedern
69 vorzustellen. Das Präsidium kann eine Redezeitbegrenzung vorschlagen.

70 (5) Die Mitglieder haben das Recht, den Bewerber*innen Fragen zu stellen. Fragen
71 können vor Beginn der Vorstellung schriftlich eingereicht, oder nach der
72 Vorstellung mündlich gestellt werden.

73 (6) Die Mitglieder des Landesvorstandes werden in folgender Reihenfolge gewählt:

74 1. Landessprecher*in (FLINTA*-Platz)

75 2. Landessprecher*in (offener Platz)

76 3. Schatzmeister*in

77 4. politische*r Geschäftsführer*in

78 5. Genderpolitische*r Sprecher*in

79 6. drei Beisitzer*innen

80 Die Landesmitgliederversammlung kann per GO-Antrag die Durchführung der Wahl
81 der*des Politischen Landesgeschäftsführer*in vor der Wahl der*des
82 Landesschatzmeister*in beschließen.

83 (7) Wahlen finden im Mehrheitswahlverfahren statt.

84 (8) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat so viele Stimmen, wie Plätze zu vergeben
85 sind. Dabei darf keiner zur Wahl stehenden Person mehr als einer der Stimmen
86 gegeben werden.

87 (9) Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der abgegebenen
88 gültigen Stimmen erhält. Gibt es mehr Bewerber*innen als Plätze und bleiben im
89 ersten Wahlgang ein oder mehrere Plätze unbesetzt, so wird ein zweiter Wahlgang
90 durchgeführt.

91 (10) Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen, jedoch mehr Ja-
92 als Nein- Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit zwischen Bewerber*innen in der
93 Zuteilung des letzten zu vergebenden Platzes, kommt es zu einem dritten
94 Wahlgang, an dem nur die bestplatzierten, nichtgewählten Bewerber*innen
95 teilnehmen dürfen. Erreicht auch im dritten Wahlgang kein*e Bewerber*in die
96 nötige relative Mehrheit, so entscheidet das Los.

97 (11) Wahlen in gleiche Ämter können in einem Wahlgang erledigt werden.

98 (12) Bei Delegiertenwahlen ist bereits im ersten Wahlgang eine einfache Mehrheit
99 ausreichend.

100 (13) Es folgt die Wahl der Ersatzdelegierten, deren Zahl unbegrenzt ist. Als
101 Ersatzdelegierte*r gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen
102 Stimmen erhält.

103 (14) Gibt es für ein Amt nur eine*n Bewerber*in, so ist mit „Ja“ und „Nein“ oder
104 „Enthaltung“ über diese Person abzustimmen. Diese Person ist gewählt, wenn im
105 ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf „Ja“ entfällt,
106 im zweiten Wahlgang mehr „Ja“- als „Nein“-Stimmen abgegeben werden. Werden im
107 zweiten Wahlgang nicht mehr „Ja“- als „Nein“-Stimmen abgegeben, so ist der*die
108 Bewerber*in abgelehnt.

109 (15) Bei Votesvergaben bestimmt die Landesmitgliederversammlung zunächst in
110 offener Abstimmung die Anzahl der zu vergebenden Votes. Es findet eine
111 Quotierung der Votes Statt.

112 (16) Das Votum erhält, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen
113 erhält.

114 (17) Erlangt keine der Personen im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit, findet
115 eine zweite Abstimmung zwischen den beiden Personen statt, die im ersten
116 Durchgang die jeweils meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten. Gewählt wird
117 dann die Person mit der absoluten Mehrheit der Stimmen. Kann keine Person die
118 absolute Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigen, so kommt es zu einem dritten

119 Wahlgang. Erreicht auch hier keine Bewerber*in die absolute Mehrheit so erhält
120 keine der Bewerber*innen das Votum, solange § 4 Absatz 20 nichts anderes
121 festlegt.

122 (18) Bei Stimmgleichheit kommt es auf Geschäftsordnungsantrag erneut zur
123 Aussprache. Darauf folgt ein weiterer Wahlgang. Herrscht bei diesem ebenfalls
124 Stimmgleichheit, so erhält keine der Bewerber*innen das Votum.

125 § 7 Geschäftsordnungsanträge

126 (1) Jedes stimmberechtigte Mitglied kann nach jedem Redebeitrag einen Antrag zur
127 Geschäftsordnung stellen. Es zeigt dies durch Meldung mit beiden Händen an.
128 Während eines Redebeitrages oder einer Abstimmung sind Geschäftsordnungsanträge
129 nicht zulässig.

130 (2) Anträge zur Geschäftsordnung können unter anderem sein:

- 131 • Antrag auf Schluss der Redeliste
- 132 • Antrag auf sofortiges Ende der Debatte
- 133 • Antrag auf sofortige Abstimmung
- 134 • Antrag auf Vertagung
- 135 • Antrag auf Verweisung in ein anderes Gremium
- 136 • Antrag auf Redezeitbegrenzung
- 137 • Antrag auf Unterbrechung der Sitzung
- 138 • Antrag auf Ablösung des Präsidiums
- 139 • Antrag auf offene Debatte
- 140 • Antrag auf weitere Redebeiträge (Ausgeglichen Pro und Contra)
- 141 • Antrag auf Nichtbefassung eines Antrags
- 142 • Antrag auf Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 143 • Antrag auf Festlegung eines Verfahrens, das noch nicht aus anderen Quellen
144 geregelt ist
- 145 • Antrag auf ein alternatives Verfahren zur Antragsbehandlung, betreffend Art
146 und Dauer der
- 147 • Debatte und einzelner Redebeiträge, sowie Abstimmungsmodalitäten
- 148 • Antrag auf Aus-Zeit,
- 149 • Antrag auf ein FLINTA* Forum,
- 150 • Antrag auf Nichtbefassung eines Antrages.

151 (3) Die Antragssteller*innen begründen ihren Antrag in einem Redebeitrag von
152 maximal zwei Minuten. Daraufhin wird eine ebenso lange Gegenrede zugelassen.
153 Danach wird über den Antrag mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen
154 entschieden. Meldet sich niemand zur Gegenrede, so gilt der Antrag als
155 angenommen.

156 § 8 Anträge

157 (1) Bis zur Abstimmung eines Antrages können Änderungsanträge gestellt werden.
158 Diese sind dem Präsidium schriftlich vorzulegen.

159 (2) Anträge werden mit einfacher Mehrheit beschlossen. Bei Stimmgleichheit
160 kommt es auf Geschäftsordnungsantrag zu erneuten Aussprache und einer zweiten
161 Abstimmung. Herrscht bei dieser erneut Stimmgleichheit, ist ein Antrag
162 abgelehnt.

163 (3) Über einen Antrag darf erst abgestimmt werden, wenn zuvor alle Änderungs-
164 und Alternativanträge behandelt wurden. Dabei wird in folgender Reihenfolge über
165 die Anträge abgestimmt:

166 • Änderungsanträge in einer sinnvollen Reihenfolge, die weitgehensten Antrage
167 dabei zuerst,

168 • Der gestellte Antrag (ggf. gegen Alternativanträge)

169 (4) Anträge werden in offener Abstimmung per Handheben abgestimmt. Auf Antrag
170 zur Geschäftsordnung eines anwesenden Mitglieds ist eine Abstimmung geheim
171 durchzuführen. Bei geheimen Abstimmungen gelten die demokratischen
172 Wahlgrundsätze.

173 (5) Beschlüsse der Mitgliederversammlung können auf Antrag eines
174 stimmberechtigten Mitglieds mit Zweidrittelmehrheit aufgehoben und erneut
175 behandelt werden.

176 § 9 FLINTA* Forum

177 (1) Auf Antrag zur Geschäftsordnung können die an der Versammlung
178 stimmberechtigt teilnehmenden FLINTA*-Personen mit einfacher Mehrheit die
179 Einberufung eines FLINTA* Forums beschließen.

180 (2) Das FLINTA* Forum tagt nichtöffentlich und unter Ausschluss aller weiteren
181 Mitglieder. Im Anschluss sind die Entscheidungen den weiteren Mitgliedern der
182 Versammlung mitzuteilen.

183 (3) Bei Anträgen, die formal oder inhaltlich das Selbstbestimmungsrecht von
184 FLINTA*-Personen berühren oder von denen diese in besonderem Maße betroffen
185 sind, hat das FLINTA* Forum das Recht, vor der Abstimmung der Versammlung eine
186 gesonderte Abstimmung durchzuführen, um mit einfacher Mehrheit ein für das
187 Gremium unverbindliches Votum zu beschließen.

188 (4) Das FLINTA* Votum kann mit einem Veto verknüpft werden. Weicht das
189 Abstimmungsergebnis der Versammlung vom Votum des FLINTA* Forums ab, hat das
190 Veto aufschiebende Wirkung. Der Antrag kann erst bei der nächsten
191 Mitgliederversammlung wieder eingebracht werden. Ein erneutes Veto in derselben
192 Sache ist nicht möglich. Die Verknüpfung eines Votums mit einem aufschiebenden
193 Veto muss den versammelten Mitgliedern des Gremiums vor der Abstimmung
194 bekanntgegeben werden.

195 § 10 Zusammensetzung der Versammlung

196 Zu Beginn und auf Antrag auch während der Versammlung wird den Anwesenden
197 mitgeteilt, wie viele Mitglieder aus den einzelnen Basisgruppen anwesend sind.

198 § 11 Ausschluss der Öffentlichkeit

199 Die Landesmitgliederversammlung tagt in der Regel öffentlich. Bei Personalfragen
200 und Angelegenheiten, die Persönlichkeitsrechte betreffen, wird die
201 Öffentlichkeit auf Wunsch einer betroffenen Person ausgeschlossen.

202 § 12 Haushaltsvorstellung

203 Der Abschlussbericht zum Haushalt des vergangenen Kalenderjahres wird der ersten
204 ordentlichen Landesmitgliederversammlung eines Jahres, der zu beschließende
205 Haushaltsplan für das kommende Jahr auf der zweiten ordentlichen
206 Landesmitgliederversammlung eines Jahres vorgestellt.